

## FESTVORTRAG

### 100 Jahre juristischer Austausch zwischen Japan und Deutschland

*S. E. Dr. Takahiro Shinyo, Botschafter von Japan \**

#### I. ZUR EINLEITUNG

Sehr verehrte Frau Staatssekretärin Dr. Grundmann,  
sehr geehrter Herr Dr. Grotheer,  
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Klump,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

für die Einladung zu diesem Symposium der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung bedanke ich mich ganz herzlich. Ich empfinde es als große Ehre, vor Ihnen einen Vortrag halten zu dürfen. Heute möchte ich zu Ihnen unter der Überschrift „100 Jahre juristischer Austausch zwischen Japan und Deutschland“ über die Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern im juristischen Bereich sprechen.

#### II. DIE AUSEINANDERSETZUNG UM DAS ZIVILGESETZBUCH

Die japanisch-deutschen Beziehungen auf dem Gebiet der Zivilrechtswissenschaft reichen zurück bis in die *Meiji-Zeit*, als die Rechtsgelehrten meines Landes eine intensive Debatte über das neu zu schaffende Zivilgesetzbuch führten. Seit der Ankunft der Flotte von *Commodore Perry* in der Mitte des 19. Jahrhunderts betrieb Japan mit Nachdruck seine Öffnung. Zugleich ging damit die 260 Jahre dauernde Herrschaft des *Tokugawa-Shogunats* zu Ende. Damals waren Japans diplomatische Erfahrungen infolge seiner langjährigen Abschottung gegenüber der Außenwelt nur wenig entwickelt, so dass es von den westlichen Mächten zum Abschluss der sog. Ungleichen Verträge gedrängt wurde. Diese sahen unter anderem Exterritorialität und konsularische Sonderrechte zugunsten der ausländischen Vertragsparteien vor. Aus diesem Grund führte Japan seit Beginn der *Meiji-Zeit* eine rasche Modernisierung durch, während gleichzeitig die Revision der Ungleichen Verträge eine dringende Aufgabe von nationaler Bedeutung

---

\* Die Vortragsfassung ist beibehalten.

darstellte. Da als Voraussetzung für eine solche Revision mit den anderen Staaten vereinbart worden war, dass Japan erst einmal moderne Gesetze schaffen sollte, förderte die *Meiji*-Regierung die Ausarbeitung solcher Kodifikationen mit Nachdruck.

Bezüglich der Schaffung des Zivilgesetzbuches wurde zunächst der französische Rechtsgelehrte Professor *Gustave Emile Boissonade de Fontarabie* (1825-1910) mit der Erstellung eines Entwurfs betraut. Dieses Gesetz wurde 1890 als erstes Zivilgesetz (*Kyû-minpô*, „Altes Zivilgesetz“) Japans verkündet. Es beruhte auf dem französischen *Code civil* aus dem Jahr 1804, der sich seinerseits auf die Grundlagen des modernen Privatrechts mit seinen aus dem Naturrecht abgeleiteten Ideen von der „Freiheit der Person“, der „Absolutheit des Besitzrechts“ und der „Vertragsfreiheit“ stützte.

Innerhalb der *Meiji*-Regierung bestand damals jedoch eine starke Strömung, die sich in Bezug auf die staatliche Ordnung Japans für eine Orientierung an dem Vorbild des deutschen Kaiserreiches aussprach. Aus diesen Kreisen wurde Kritik laut, dass der neueste deutsche Entwurf für das Bürgerliche Gesetzbuch bei den legislativen Vorarbeiten in Japan überhaupt nicht geprüft und in Erwägung worden sei und dass das verkündete Zivilgesetz zudem nicht zu den Traditionen und Bräuchen Japans passe, angefangen bei seinem seit alters überlieferten Familiensystem. Es entspann sich eine lebhaft Diskus-sion darüber, ob man das für das Jahr 1893 vorgesehene Inkrafttreten des Zivilgesetzes verschieben solle oder nicht. Diese Debatte ähnelte der Diskussion, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland zwischen dem Berliner Hochschullehrer *Friedrich Carl von Savigny* und dem Heidelberger Professor *Anton Friedrich Justus Thibaut* über die einheitliche Kodifikation des bürgerlichen Rechts geführt wurde. In Deutschland trug damals *Savigny* als Verfechter der historischen Schule den Sieg über den Naturrechtler *Thibaut* davon. Allerdings war es im seinerzeitigen Deutschland, das nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches politisch in rund vierzig unabhängige Staaten aufgespalten war, ohnehin nicht möglich, ein einheitliches Gesetzbuch zu erstellen.

Kommen wir nun wieder auf das Japan der *Meiji*-Zeit zurück. Zwischen den damaligen Rechtsgelehrten meines Landes herrschte ein tiefer Gegensatz. Die Anfänge der juristischen Ausbildung in Japan reichen in das Jahr 1872 zurück, als im Justizministerium Jurastudenten angeworben und französisches Recht gelehrt wurde. 1874 begann man an der *Tôkyô Kaisei Gakkô*, aus der sich später die Universität Tokyo entwickelte, englisches Recht zu unterrichten. Dies war die eigentliche Ursache dafür, dass die Juristen meines Landes damals in zwei Schulen gespalten waren. Dagegen gab es zu jener Zeit in Japan nur sehr wenige Experten des deutschen Rechts. In der Debatte darüber, ob das Inkrafttreten des Zivilgesetzes verschoben werden solle oder nicht, waren demzufolge die japanischen Rechtsgelehrten in die beiden großen Lager des englischen Rechts und des französischen Rechts gespalten. Während die Vertreter des englischen Lagers fast einmütig eine Verschiebung forderten, setzte sich das französische Lager dafür ein, wie vorgesehen am Inkrafttreten festzuhalten. Allerdings gab es auch unter den Juristen, die französisches Recht studiert hatten, Personen – wie etwa *Masaakira Tomii* –, die sich für eine Verschiebung aussprachen.

In dieser Debatte stellte sich der Experte des deutschen Rechts, *Nobushige Hozumi*, gegen die Vertreter des französischen Lagers und forderte ebenfalls eine Verschiebung. *Hozumi* hatte an der *Tôkyô Kaisei Gakkô* wie auch an der Universität London studiert, war nach dem dortigem Studienabschluss aber auf eigenen Wunsch nach Deutschland gegangen, um an der Berliner Universität zusätzlich deutsches Recht zu studieren. Nachdem er das Studium in Berlin abgeschlossen hatte, kehrte er nach Japan zurück. Er war nicht nur der erste Japaner, der in Japan selbst einen Dokortitel in Jura erwarb, sondern wohl auch der allererste Initiator des japanisch-deutschen Juristenaustausches. *Hozumis* wissenschaftliche Theorie gründete sich auf die deutsche Rechtswissenschaft, in der Debatte über das Zivilgesetzbuch aber setzte er sich zusammen mit dem Vertreter des französischen Rechts *Tomii* für eine Verschiebung ein. Exponierter Vertreter der anderen Seite, die ein planmäßiges Inkrafttreten forderte, war damals *Kenjirô Ume*.

Angesichts dieses Streits waren auch die Abgeordneten des seinerzeitigen kaiserlichen Parlaments mit Blick auf das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches in die beiden Lager Befürworter einer Verschiebung sowie Befürworter des Inkrafttretens gespalten und befehdeten sich heftig. 1892 schließlich trug das Lager, das eine Verschiebung forderte, sowohl im damaligen Adelshaus als auch im Unterhaus den Sieg davon. Die drei Juristen *Ume*, *Tomii* und *Hozumi*, die großen Anteil an der Debatte gehabt hatten, wurden danach in den Ausschuss zur Überprüfung des Gesetzbuches berufen. Sie erstellten unter Berücksichtigung u. a. des Entwurfs für das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch einen Entwurf für das heute geltende Zivilgesetz (*Minpô*), das im Jahr 1896 verkündet wurde und 1898 in Kraft trat.

Dieser Streit um das Zivilgesetzbuch wird gerne als ein Konflikt zwischen den Anhängern des Naturrechts und den Verfechtern der historischen Schule betrachtet. Mit Blick auf den Kontext der damaligen Zeit könnte er aber auch als ein Konflikt zwischen politischen und geistesgeschichtlichen Ideologien verstanden werden. Innerhalb des asiatischen Kulturraums – und dies trifft auch auf Japan vor seiner Modernisierung zu – war das Volk politisch rechtlos, und die wenigen Rechte, die ihm gesetzlich zugestanden wurden, setzten stets die Absolutheit der Herrschaft der jeweiligen Herrscher voraus. Deshalb bestand auch unter der Regierung des *Tokugawa-Shogunats* das Rechtssystem fast ausschließlich aus Bestimmungen zur Durchführung von Strafprozessen. Dem Volk wurde hingegen kein Anspruch auf Führung von Zivilprozessen um eigene Rechte zugestanden. Kam es zu zivilrechtlichen Streitigkeiten, konnte nur in den Fällen, in denen keine Lösung zwischen den streitenden Parteien auf dem Verhandlungswege möglich war, ausnahmsweise ein Zivilprozess geführt werden, was als eine Gewährung der „Gnade von oben“ bezeichnet wurde. Ein Justizsystem, das dem Volk grundsätzlich rechtliche Hilfe gewährte, gab es dagegen noch nicht.

Da die westlichen Staaten das Fehlen eines japanischen Zivilgesetzes als Rechtfertigung für Ihre Weigerung, die Ungleichen Verträge zu revidieren, ausnutzten, nahm die *Meiji*-Regierung, wie erwähnt, die Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches mit Blick auf die vordringliche politische Aufgabe der Revision dieser Verträge mit großem Nach-

druck in Angriff. Von daher ist es nur zu verständlich, dass dafür zunächst das als „Code Napoleon“ bezeichnete französische Zivilgesetz als Vorbild dienen sollte. Zählte dies doch neben dem *Codex Hammurapi* und dem römischen *Corpus Iuris Civilis* zu den drei großen Rechtssammlungen auf der Welt. In jedem Zeitalter aber ist es so, dass nicht die Gesetze den Staat ausmachen, sondern dass der Staat die Gesetze macht. Kein Gesetz wird ohne Weiteres akzeptiert, wenn es nicht an die Geschichte, die Kultur sowie die Bräuche und Sitten des jeweiligen Landes angepasst wird.

Womöglich hat *Hozumi*, der aus eigenem Antrieb in Deutschland studieren wollte, instinktiv gespürt, dass das deutsche Recht für das damalige Japan am einfachsten zu rezipieren war. Tatsächlich besteht das vor allem von *Hozumi* entworfene Zivilgesetzbuch, das Elemente des deutschen Rechts in sich aufnahm, seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1898 bis heute nun schon seit über 110 Jahren in seinem Kern unverändert fort. Dabei spielte es auch eine wichtige Rolle als Grundlage für den Wiederaufbau Japans nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und für den wirtschaftlichen Aufstieg meines Landes. Zudem ist es ein großes Verdienst *Hozumis*, dass er das deutsche Recht in Japan bekannt gemacht und die Grundlage für den seit 100 Jahren bestehenden Austausch zwischen Juristen aus Japan und Deutschland geschaffen hat.

### III. AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

Die Weltwirtschaft hat sich heute noch immer nicht von den Auswirkungen der Finanzkrise nach dem *Lehman*-Schock erholt und dümpelt weiter vor sich hin. Während Schwellenländer wie China, Indien oder Brasilien ihre wirtschaftliche Entwicklung weiter vorantreiben, ist es so gut wie sicher, dass Japan, das einst als führende Wirtschaftsmacht bezeichnet wurde, in diesem Jahr auf Platz drei in der Welt abrutschen wird. Auch wegen des hohen Yen-Kurses gelingt es meinem Land nicht, aus der langanhaltenden wirtschaftlichen Stagnation herauszukommen.

In Deutschland legte das Wirtschaftswachstum im zweiten Quartal dieses Jahres um 2,2 % gegenüber dem vorherigen Quartal zu, und dank des starken Exports gestalten sich die Aussichten nun wieder etwas besser. Andererseits bestehen weiterhin Faktoren der Unsicherheit wie die weltweite Flaute der Aktienkurse und die Unsicherheit in Bezug auf den Euro, so dass man (noch) nicht von einer allgemeinen Tendenz der Erholung sprechen kann. Inmitten der zahlreichen schwierigen Aufgaben, die mit Blick auf das tägliche Leben der Menschen bestehen, etwa der Sozialpolitik angesichts des Geburtenrückgangs und der Alterung der Gesellschaft oder des Beschäftigungsproblems, müssen die Regierungen Kürzungen in den Haushalten sowie Einsparungen entschlossen durchführen, um die Haushaltsdefizite zu reduzieren. Auch hier befinden sich Japan und Deutschland in einer vergleichbaren Lage.

Aber trotz dieser widrigen Situation steht zu hoffen, dass der Fleiß und die hohe Wertschätzung für die Produktion von qualitativ hochwertigen Gütern, die den Men-

schen in Japan und Deutschland zu eigen sind, sowie auch ihr Streben nach Innovationen, die fortschrittliche Technologien kreieren, trotz schrumpfender Bevölkerungszahlen und geringer eigener Rohstoffvorkommen eine neue industrielle Revolution und eine „New Economy“ hervorbringen, die erneut wirtschaftliches Wachstum ermöglichen. Zugleich bin ich der Auffassung, dass es, wenn sich die Zeiten ändern, durch entsprechende Anpassungen des Rechts möglich ist, den Weg zu einer neuen wirtschaftlichen Entwicklung zu erschließen.

Eines aber dürfen wir keinesfalls vergessen: Niemals und unter keinen Umständen dürfen wir den Rechtsstaat als Grundlage unserer Gesellschaft aufgeben. Die Erinnerung an die eben erwähnte Erfahrung Japans, nämlich die allzu überstürzte Inangriffnahme der Revision der Ungleichen Verträge und die überhastete Erstellung eines Gesetzbuches, die zu innenpolitischen Wirren führten, macht uns deutlich, wie wichtig es ist, nicht den unmittelbaren Nutzen anzustreben, sondern die Zukunft der nächsten 100 Jahre im Blick zu haben und die Gesetze entsprechend zu gestalten. In diesem Sinne kommt der Pflege des juristischen Austausches mit Deutschland, das in den letzten einhundert Jahren ähnliche Erfahrungen wie Japan gemacht hat und sich heute in einer vergleichbaren Situation befindet, auch künftig außerordentlich große Bedeutung zu. Ebenfalls liegt es im gemeinsamen Interesse unserer beiden Länder, dass in den Schwellenländern, wie zum Beispiel China, die Gestaltung des „Rechtsstaates“ voranschreitet und die wirtschaftlichen Aktivitäten sich auf dieser Grundlage entfalten. Ich bin der Auffassung, dass sowohl Japan als auch Deutschland diesbezüglich ihre Zusammenarbeit mit diesen Ländern weiterhin selbstbewusst vorantreiben sollten.

#### IV. INTERNATIONALES RECHT UND DER INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHOF

In meinem Vortrag möchte ich den Blick nicht nur auf das innerstaatliche Recht, sondern auch auf das internationale Recht richten. Die Grundlagen des Rechtsstaates werden durch die Achtung der Menschenrechte, durch Demokratie und durch die Idee des Humanismus untermauert. Es gereicht Japan und Deutschland gemeinsam zum Nutzen, dass die Zahl der Staaten, die sich dieses Fundament zu eigen gemacht haben, weltweit zunimmt, und die Förderung dieser Entwicklung kann durchaus als außenpolitisches Ziel bezeichnet werden.

In den vergangenen Jahren hat die Gestaltung eines internationalen Rechtssystems zur Verhinderung und Ahndung schwerster Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, an deren Verfolgung die Staatengemeinschaft großes Interesse hat und für die bislang innerhalb des internationalen Rechts kein ausreichender Rahmen bestand, rasche Fortschritte gemacht. 1998 verabschiedete die in Rom veranstaltete Staatenkonferenz das Rom-Statut für den Internationalen Strafgerichtshof (ICC). 2002 erreichte die Zahl der Staaten, die dieses Statut ratifizierten, die vorgesehene Zahl, und damit konnte es in Kraft treten. Seitdem verhandelt

der Gerichtshof Fälle in der Demokratischen Republik Kongo und in Zentralafrika. Darüber hinaus dürfte Ihnen auch noch der Haftbefehl in frischer Erinnerung sein, den der ICC gegen den sudanesischen Präsidenten *Al-Baschir* erlassen hat.

Japan ist 2007 dem Statut beigetreten und hat damit seinen Willen deutlich gemacht, nicht hinzunehmen, dass Personen, welche die gerade genannten schweren Verbrechen verübt haben, ohne Strafe davonkommen. Zugleich leistet mein Land damit auch einen aktiven Beitrag zur Etablierung der „rechtsstaatlichen Prinzipien“ innerhalb der Staatengemeinschaft. Gegenwärtig ist Japan nicht nur der größte Beitragszahler des ICC, sondern stellt auch Mitarbeiter an den Gerichtshof ab, wie die japanische Richterin Frau *Kuniko Ozaki*. Darüber hinaus engagiert es sich mittels Schulungen und Einwirken auf Regierungsvertreter weiterhin dafür, dass auch andere asiatische Staaten dem Statut beitreten, um den Wirkungsbereich des ICC noch zu vergrößern.

Ein Gebiet, auf dem Japan seinem Beitrag besondere Bedeutung beimisst, ist die aktive Beteiligung an der Ausarbeitung von Regeln im Rahmen des internationalen Strafrechts. Derzeit wird das Rom-Statut dahingehend überprüft, welche Rolle der ICC zur Etablierung der „rechtsstaatlichen Prinzipien“ innerhalb der Staatengemeinschaft spielen sollte. Dabei wird auch lebhaft diskutiert, wie das „Verbrechen der Aggression“ zu definieren ist und wie die Beziehungen zum Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gestaltet werden sollen.

In dieser Debatte hat Japan eine führende Rolle inne. Dabei konzentriert sich Japans Position auf die beiden folgenden Punkte. Erstens: Wie können bei internationalen Konflikten rechtsstaatliche Prinzipien durchgesetzt werden und wie kann der ICC als Abschreckung gegen das Verbrechen der Aggression fungieren? Der zweite Punkt ist die Verwirklichung internationaler Strafprozesse nach dem Grundsatz des „*nulla poena sine lege*“, bei dem die Staatengemeinschaft sich nicht mit nachträglich erlassenen Gesetzen behelfen darf, die rückwirkend Geltung beanspruchen. Die Grundlage für die moderne Rechtswissenschaft einschließlich des Grundsatzes des Rückwirkungsverbotes hat Japan von Deutschland gelernt. Diese Positionen Japans beruhen auf dem Willen, sich in kreativer Weise an der Formulierung und Entwicklung des internationalen Rechts zu beteiligen, und sie speisen sich aus den Erfahrungen eines Landes, das den Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten (die sog. Tokyoter Prozesse) erlebt hat und das sich geschworen hat, nie wieder Krieg zu führen.

Da die Diskussion in Bezug auf das „Verbrechen der Aggression“ in engem Zusammenhang mit der Kompetenz des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen steht, eine staatliche „Aggression“ offiziell festzustellen, wird dieses Thema als eine grundlegende Frage innerhalb der internationalen Rechtsordnung je nach den unterschiedlichen Interessen der einzelnen Staaten sehr kontrovers diskutiert. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob dem ICC eine weitergehende aktive Rolle zugebilligt werden wird. Während die verschiedenen Staaten auf der Grundlage ihrer politischen Interessen ihre jeweiligen Positionen vertreten, legt Japan den Schwerpunkt auf die rechtlichen Konsequenzen.

Dabei wird Japans Position, die auf die Gestaltung eines effizienten ICC abzielt, auch von den anderen Staaten ausdrücklich gewürdigt.

Zurzeit stagniert die Zahl der Vertragsstaaten des ICC bei 110 Staaten. Zudem besteht das Problem, dass die Vereinigte Staaten, Russland und China, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrates sind, das Statut nicht unterzeichnet haben. Es liegen also noch zahlreiche Aufgaben vor uns, die wir in Angriff nehmen müssen, um die Legitimität des ICC weiter zu erhöhen und die rechtsstaatlichen Prinzipien innerhalb der Staatengemeinschaft zu etablieren. Japan und Deutschland waren Beteiligte an internationalen Strafprozessen, den sog. Tokyoter Prozessen bzw. den Nürnberger Prozessen. Meiner Ansicht nach wäre es von außerordentlichem Nutzen, wenn unsere beiden Länder auch diesbezüglich eine Diskussion vor dem Hintergrund ihrer historischen Erfahrungen führen und bei der Lösung der gerade genannten Aufgaben zusammenwirken könnten.

## V. SCHLUSS

Wenn man die Unterzeichnung des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen Japan und Preußen im Jahr 1861 als den offiziellen Beginn des Austausches zwischen Japan und Deutschland nimmt, dann feiern wir im kommenden Jahr das 150-jährige Jubiläum des Austausches zwischen unseren beiden Ländern. Es ist meine Hoffnung, dass in dieser Zeit, in der sich zusätzlich zu dem allgemeinen Austausch „150 Jahre Japan-Deutschland“ auch der juristische Austausch zwischen unseren beiden Ländern zum 100. Mal jährt, Japan und Deutschland auch künftig Hand in Hand zusammenwirken und ihre Kooperation in den Bereichen Justiz und internationales Recht verwirklichen.

Zum Schluss möchte ich dem heutigen Symposium von ganzem Herzen viel Erfolg wünschen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

\* \* \* \* \*